

Darf die Schulleitung in die Notengebung eingreifen?

Beitrag von „SomeThingNice“ vom 26. Juni 2019 18:18

Hallo liebe Lehrerkollegen,

ich würde gerne wissen, ob die Schulleitung die Notengebung des Fachlehrers ändern darf, wenn diese damit nicht einverstanden ist.

Beispiel: Schüler steht zwischen 3 und 4 (schriftlich) und der Fachlehrer entscheidet sich für die 4 (aufgrund der sonstigen Mitarbeit). Die Schulleitung verlangt jedoch eine 3 zu setzen, damit der Schüler den Ausgleich für die Versetzung hat.

Vielen Dank und schöne Grüße
SomeThingNice

Beitrag von „Angryvarier“ vom 26. Juni 2019 18:20

Nein, außer es gibt Fehler in der ursprünglichen Benotung z.B. keine schr. Leistungen erhoben etc. Die Noten können sonst nicht von der SL geändert werden! 😊

Beitrag von „Ruhe“ vom 26. Juni 2019 18:33

Der Schulleiter hat da keine Befugnisse.

Wollte mein Schulleiter an meiner vorherigen Schule auch mal von mir. Nachdem ich die Weisung schriftlich verlangt habe, war das schnell vom Tisch.

Beitrag von „Krabappel“ vom 26. Juni 2019 18:42

Zitat von Ruhe

...Nachdem ich die Weisung schriftlich verlangt habe, war das schnell vom Tisch.

ist das bei euch eigentlich wirklich so? Ich hab mal was schriftlich verlangt, seitdem herrscht Eiszeit und ich krieg auf anderem Wege die Breitseite.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 26. Juni 2019 18:48

In der VV zu § 21 APO-S I NRW heißt es unter Absatz 2: "Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. [...] **Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden;** die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt."

Beitrag von „SomeThingNice“ vom 26. Juni 2019 19:12

Danke!

Genau was Krabappel schreibt, ist auch mein Problem (ich sag nur: Revision)...

Beitrag von „Krabappel“ vom 26. Juni 2019 19:29

Wie sehen du und deine Kollegen denn die Versetzung? Und gibt's vielleicht einen Vorschlag zur Güte- z.B. versetzt Klassenkonferenz aus pädagogischen Gründen auf Beschluss o.ä.?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. Juni 2019 21:00

Mich würde interessieren, ob der SL wirklich "verlangt" hat, dass man eine Drei gibt, oder ob er lediglich nachgefragt hat, ob man da noch etwas machen kann.

Ansonsten wäre es natürlich begrüßenswert, wenn andere, erfahrenere Mitglieder der Zeugniskonferenz den SL darauf hinwiesen, dass er das so nicht machen kann.

Durch meine jetzige Tätigkeit bin ich da vielleicht etwas zu dicht am Gesetz, aber das gilt halt auch für SL.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 26. Juni 2019 21:03

Zitat von SomeThingNice

(ich sag nur: Revision)...

Ich weiß natürlich, dass das sehr von der Schulleitung abhängt; aber als erwachsener Mensch kann man auch mal zu seiner Einschätzung stehen. Zumal ständiges Einknicken Vorgesetzten signalisiert, dass diese immer Recht haben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. Juni 2019 21:12

Richtig. Viele Vorgesetzte gehen so weit, wie man sie lässt - und das eben im vorausseilenden Gehorsam. Die Untertanenmentalität ist im Beamtentum gerade bei den Junglehrern in der Probezeit weitverbreitet. Da waren meiner Erfahrung nach selbst Referendare mitunter aufmüpfiger - wenngleich nicht gegenüber der Schulleitung...

Als Schulleiter würde ich mir einen Ast lachen, wenn ich viele Probezeitler und viele A14-Aspiranten im Kollegium hätte - die würden ALLES für mich tun und jede Zusatzaufgabe übernehmen.

Natürlich schadet dann auch eine Mehrheit der obengenannten Gruppe in einer Zeugniskonferenz nicht, wenn es um den Versuch des SL geht, in die Notengebung einzugreifen...

Beitrag von „DeadPoet“ vom 26. Juni 2019 21:15

In Bayern setzt die Lehrerkonferenz die Zeugnisnoten fest. Wenn der Lehrer bei 3,50 die 4 gibt (jaja, in Bayern erfolgt eine arithmetische Berechnung der Noten - mit einem gewissen "pädagogischen" Spielraum), der Schulleiter aber die 3 will, muss er das in der Lehrerkonferenz beantragen. Die kann dann den Fachlehrer tatsächlich überstimmen und die 3 vergeben ... für mich eigentlich im Normalfall ein "no go", aber ... vorauselender Gehorsam, es findet sich fast immer eine Mehrheit, die es nicht wagt, gegen den Schulleiter zu stimmen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 26. Juni 2019 21:56

Zitat von SomeThingNice

Beispiel: Schüler steht zwischen 3 und 4 (schriftlich) und der Fachlehrer entscheidet sich für die 4 (aufgrund der sonstigen Mitarbeit). Die Schulleitung verlangt jedoch eine 3 zu setzen,

Wie immer früge ich zunächst den, der mich entsprechend anweist, auf welcher Rechtsgrundlage er das tut. Damit erledigt sich so mancher Fall.

Redundant kann man die Vorschriften lesen. An einem nordrhein-westfälischen *Berufskolleg* dürfte der SL das nicht, soweit ich die APO-BK verstanden habe. Keine Ahnung, wie's am Gymnasium ist. Aber auch dort dürfte es eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geben.

Beitrag von „O. Meier“ vom 26. Juni 2019 21:57

Zitat von SomeThingNice

Genau was Krabappel schreibt, ist auch mein Problem (ich sag nur: Revision)...

Wenn du eh vorhast zu buckeln, ist doch die Rechtslage uninteressant.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. Juni 2019 21:58

Zitat von O. Meier

Wie immer früge ich zunächst den, der mich entsprechend anweist, auf welcher Rechtsgrundlage er das tut. Damit erledigt sich so mancher Fall.

Redundant kann man die Vorschriften lesen. An einem nordrhein-westfälischen *Berufskolleg* dürfte der SL das nicht, soweit ich die APO-BK verstanden habe. Keine Ahnung, wie's am Gymnasium ist. Aber auch dort dürfte es eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geben.

Ja, die ist in Beitrag Nr. 5 auch bereits angesprochen worden.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. Juni 2019 22:02

Zitat von O. Meier

Wenn du eh vorhast zu buckeln, ist doch die Rechtslage uninteressant.

Es ist so oder so ein Problem - ganz gleich wie sich SomeThingNice entscheidet. Aus der Nummer kommt man nur raus, wenn man sich der Konsequenzen beider Entscheidungsmöglichkeiten bewusst ist und dann entsprechend konsequent handelt. Möglicher Stress mit dem Schulleiter oder kein Rückgrat...

Beitrag von „SomeThingNice“ vom 27. Juni 2019 05:49

Vielen Dank für die Antworten. Tolles Forum!

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. Juni 2019 06:54

Zitat von Krabappel

ist das bei euch eigentlich wirklich so? Ich hab mal was schriftlich verlangt, seitdem herrscht Eiszeit und ich krieg auf anderem Wege die Breitseite.

Wäre trotzdem schön, wenn jemand meine Frage beantworten würde. Wer hat schonmal eine Anweisung schriftlich verlangt und dann war irgendwas schnell vom Tisch? Ohne persönliches Nachspiel oder Konsequenzen außerhalb des rechtlichen Rahmens?

Klingt immer alles so cool, aber am Ende muss es jeder mit seinem Chef aushalten. Und ich bin weiß Gott kein Mensch ohne Rückgrat.

Beitrag von „Frapp“ vom 27. Juni 2019 07:18

Zitat von Krabappel

Wäre trotzdem schön, wenn jemand meine Frage beantworten würde. Wer hat schonmal eine Anweisung schriftlich verlangt und dann war irgendwas schnell vom Tisch? Ohne persönliches Nachspiel oder Konsequenzen außerhalb des rechtlichen Rahmens?

Klingt immer alles so cool, aber am Ende muss es jeder mit seinem Chef aushalten. Und ich bin weiß Gott kein Mensch ohne Rückgrat.

Ich glaube, dass manche so etwas eher durchziehen, liegt an zwei Dingen: an ihrer Einstellung, dass sie so ein Konflikt nicht so kratzt und es ihnen eher egal ist, wenn sie etwas rüder behandelt werden; Kollegiumsgrößen sind sehr unterschiedlich und man kann sich in größeren Kollegien einfach besser aus dem Weg gehen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 27. Juni 2019 09:32

Zitat von Bolzbold

Es ist so oder so ein Problem - ganz gleich wie sich SomeThingNice entscheidet.

Kommt ein wenig darauf an, wie ausgeprägt die (vermutete) Soziopathie des Schulleiters ist. In vielen Fällen, in denen die Kollegen buckeln, weil "Revision" oder "Lebenszeit", sehe ich nicht, dass das begründet ist. Letztendlich haben sie Angst, dass der SL ihnen das Leben schwer

machen könnte. Ob er es tatsächlich tun wird, wissen sie gar nicht. Ich möchte gar nicht wissen, wessen Derivation sie das 'reinprojizieren. Bestenfalls sind es schlechte Erfahrungen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 27. Juni 2019 09:40

Zitat von Krabappel

Wer hat schonmal eine Anweisung schriftlich verlangt und dann war irgendwas schnell vom Tisch?

Jein, in einem etwas anderen Fall. Es ging um unterrichtlichen Einsatz außerhalb (genauer zusätzlich zum) des Plan ("Workshops"), den ich nicht machen konnte, weil ich die erheblich kurzzeitige Mehrbelastung nicht zu tragen konnte. Das Gespräch mit dem Abteilungsleiter hatte dann das Ergebnis, dass er auch mich verzichten musste. Der Schulleiter merkte dann an, dass er mich mit zu zu 6 Stunden Mehrarbeit beglücken könne (genaue Formulierung ist ir entfallen, er bezog sicha ber auf die ADO). Ich habe dann vorgeschlagen, dass bitte schriftlich anzuweisen, dann schriebe sich die Remonstration einfacher.

Danach habe ich davon nichts mehr gehört.

Allerdings hat er das ja nur als Idee formuliert, keine Ahnung, ob er jemals tatsächlich vorhatte, mich formal zu shanghaien. Vielleicht war es aber auch gut, rechtzeitig die Flagge hochzuziehen.

An die anderen Fälle erinnere ich mich nicht mehr im Detail.

Mittlerweile laufen Gespräche z.B. so ab:

Er: <blablabla Spitzenidee>

Ich: "Muss ich das machen? Rechtgrundlage?"

Er: "Keine."

Ich: "Dann ohne mich."

Oder

Er: <echt gute Idee>

Ich: "Okay, klingt gut, Rechtgrundlage?"

Er: "Keine."

Ich: "Bin dabei, Rest wird beim Bügeln."

Zitat von Krabappel

Ohne persönliches Nachspiel oder Konsequenzen außerhalb des rechtlichen Rahmens?

Frag' das deinen Kollegen. Was nützt es dir, wenn mein Schulleiter nicht nachtragend ist, deiner aber ein echter Idiot?

Beitrag von „Ruhe“ vom 27. Juni 2019 11:10

Zitat von Krabappel

Wer hat schonmal eine Anweisung schriftlich verlangt und dann war irgendwas schnell vom Tisch?

Ja, im obigen Fall war das dann vom Tisch. Es gab auch keinen Ärger danach. Bin mit dem Mann gut ausgekommen. Sein Problem war halt immer, dass Eltern Ärger machen könnten (beim ihm vorstellig werden, sich beschweren, Widerspruch einlegen, ...). Dem wollte er aus dem Weg gehen. Bei einer Schülerin wollte er halt, dass ich eine Mathematik 3 zu einer 2 mache. Der Vater des Mädchen hatte ihn angerufen und war der Meinung, dass seine Tochter (aufgrund ihrer Klassenarbeiten) eine 2 bekommen müsste, dann hätte sie alle Hauptfächer 2 und könnte nach der Erprobungsstufe auf das Gymnasium wechseln.

Der Schulleiter hat also auf mich eingewirkt, dass ich die 2 geben solle. So ginge ich Ärger aus dem Weg. Ich habe abgelehnt. Er fragte dann mehrmals. Irgendwann habe ich dann gesagt: "Geben Sie mir die Weisung bitte schriftlich." Danach hat er das nie wieder gefragt. Es gab danach keine Retourkutsche seitens des Schulleiters.

Das war jetzt die Langversion der Geschichte.

Zum Mädchen: Der Vater kam tatsächlich. Aber nicht "auf Krawall". Die Klassenlehrerin und ich haben ihm dann in einem guten Gespräch dargelegt, dass die Tochter auch mit der 2 in Mathematik auf dem Gymnasium eher nichts zu suchen hat. Ob sie nun noch Abitur gemacht hat oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 14:04

Ja, die Schulleitung darf in die Notengebung eingreifen (Entscheidung des VHG BaWü, 1988).

In diesem Fall ging es um die Änderung der Note einer Klassenarbeit.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 27. Juni 2019 14:06

Zitat von lossif Ritter

Ja, die Schulleitung darf in die Notengebung eingreifen.

Rechtsgrundlage?

Beitrag von „lossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 14:10

Habe ich nachträglich ergänzt.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 27. Juni 2019 14:12

Zitat von lossif Ritter

Ja, die Schulleitung darf in die Notengebung eingreifen.

Im Bildungsföderalismus-System und über alle Schularten ist so eine Aussage mutiger, als ich sie mir zutrauen würde.

Bayern, Gymnasium: Nein, Schulleitung kann nur sehr begrenzt eingreifen: Einzelne Prüfungen können tatsächlich von der Schulleitung bei formalen Fehlern klassenweise kassiert werden; einzelne Noten dürfen nicht geändert werden. Zeugnisnoten bestimmt die Klassenkonferenz; Einzelnoten kann die Schulleitung der Gesamtkonferenz zur Diskussion und Entscheidung vorlegen (was nie vorkommt).

Dass de facto Schulleitungen oft Druck ausüben und selbst bei unerlaubter Notenmanipulation nicht unbedingt sehr bestraft werden (es gab mal eine solche Abitursituation vor ein paar Jahren, auch hier diskutiert): ja, das schon.

Beitrag von „lossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 14:17

Ich habe oben auf das Urteil dazu verwiesen.

Ich selbst bin nicht dafür, dass die Schulleitung bei der Notengebung eingreifen darf, sofern wir nicht gegen Recht und Gesetz verstößen.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 27. Juni 2019 14:17

Zitat von lossif Ritter

In diesem Fall ging es um die Änderung der Note einer [Klassenarbeit](#).

Eine Klausurbewertung ist keine Zeugnisnote.

Beitrag von „lossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 14:23

Wenn es bei einer [Klassenarbeit](#) geht, warum dann nicht auch bei einer Zeugnisnote? Die basiert doch ggf. wesentlich auf den Klassenarbeiten.

Rechtsgrundlage?

Beitrag von „Herr Rau“ vom 27. Juni 2019 14:26

Zitat von Meerschwein Nele

Eine Klausurbewertung ist keine Zeugnisnote.

Und es ging um BaWü 1988, wohl nach den damaligen Gesetzen? Ich bezweifle, dass das heute oder bundesweit noch relevant ist.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 14:36

@ Herr Rau, Zweifel streuen ersetzt aber keine stichhaltigen Belege.

Das Grundgesetz ist von 1949. Zweifelst du daran, dass es immer noch gilt?

In Ostdeutschland soll bei der Grundsteuer noch ein Gesetz (?) aus den 1930er Jahren gelten.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 27. Juni 2019 14:48

Zitat von Iossif Ritter

Wenn es bei einer [Klassenarbeit](#) geht, warum dann nicht auch bei einer Zeugnisnote?

Die basiert doch ggf. wesentlich auf den Klassenarbeiten.

Rechtsgrundlage?

Zeugnisnoten sind die Endbewertungen, aufgrund derer in einem Verwaltungsakt eine Versetzung erfolgt oder eben nicht. Eine [Klassenarbeit](#) ist nur einer von mehreren Faktoren, die eine Zeugnisnote ausmachen. Das sind zwei kategorial unterschiedliche Dinge - eine Zeugnisnote ist keine Bewertung einer [Klassenarbeit](#), deshalb gelten auch unterschiedliche Rechtsvorschriften für beide.

In der APO-WBK (NRW), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Weiterbildungskolleg, ist die Rechtsgrundlage beispielsweise folgende. Die meisten anderen APOs in NRW enthalten ähnliche oder gleiche Vorschriften.

Zitat von APO WBK §24

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Zulassungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der oder des Studierenden während des Semesters ist zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 27. Juni 2019 14:48

Län-der-sa-che.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 27. Juni 2019 15:15

Zitat von Herr Rau

...

Bayern, Gymnasium: Nein, Schulleitung kann nur sehr begrenzt eingreifen: Einzelne Prüfungen können tatsächlich von der Schulleitung bei formalen Fehlern klassenweise kassiert werden; einzelne Noten dürfen nicht geändert werden. **Zeugnisnoten bestimmt die Klassenkonferenz; Einzelnoten kann die Schulleitung der Gesamtkonferenz zur Diskussion und Entscheidung vorlegen (was nie vorkommt).**

Doch, es ist schon vorgekommen, dass die Gesamtkonferenz - auf Antrag der Schulleitung - eine Note zum Besseren verändert, um einem Schüler das Durchfallen zu ersparen.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 27. Juni 2019 15:27

Zitat von DeadPoet

Doch, es ist schon vorgekommen, dass die Gesamtkonferenz - auf Antrag der Schulleitung - eine Note zum Besseren verändert, um einem Schüler das Durchfallen zu ersparen.

Ja, das ist denkbar. Habe ich in den letzten zwanzig Jahren aber tatsächlich nie erlebt - Einzelnoten in der Konferenz thematisieren. Was gelegentlich geschah, ist, dass die Gesamtkonferenz die Zeugnisnote gegen den Vorschlag der Klassenkonferenz ändert, also etwa: Klassenkonferenz folgt dem Vorschlag des Fachlehrers, bei 4,59 eine 5 zu geben; Gesamtkonferenz macht daraus eine 4.

Beitrag von „Buntflieger“ vom 27. Juni 2019 15:35

Zitat von Krabappel

Klingt immer alles so cool, aber am Ende muss es jeder mit seinem Chef aushalten. Und ich bin weiß Gott kein Mensch ohne Rückgrat.

Hello Krabappel,

ich bin da wohl auch ein gebranntes Kind (offenbar ein Mensch mit Rückgrat unter wenigen?!?) und meiner Erfahrung nach ist es so, dass Leute mit Rückgrat die Schule wechseln.

Es stimmt wohl, dass man es langfristig an keiner Schule aushalten kann (rein vom gesundheitlichen Aspekt her), wo ein autoritärer Schulleiter dich nicht leiden kann.

Daher kann man an solchen Schulen leicht den Eindruck bekommen, dass es nur Personen (Kollegen) ohne Rückgrat (oder noch schlimmer: vorauseilend gehorsame Günstlinge) gibt. Die andern haben halt unlängst die Flucht ergriffen oder sind in tiefe Deckung gegangen.

der Buntflieger

Beitrag von „Frapper“ vom 27. Juni 2019 21:31

Zitat von lossif Ritter

Wenn es bei einer [Klassenarbeit](#) geht, warum dann nicht auch bei einer Zeugnisnote?
Die basiert doch ggf. wesentlich auf den Klassenarbeiten.

Rechtsgrundlage?

Eine Klausurnote zu verändern ist etwas ganz anderes als eine Gesamtnote zu verändern. Eine Klausur kann man sich vorzeigen lassen und dann kann man schön darüber herfallen. Bei der sonstigen/mündlichen Mitarbeit wird es schon schwieriger, weil schwer nachweisbar, dass die Bewertung nicht stimmt. In Nebenfächern zählt die sonstige Mitarbeit in Hessen bei H/R deutlich mehr als die schriftliche Note. So schnell kann man da einem nicht ins Kontor fahren.

Beitrag von „lossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 21:54

Naja, ich gebe wieder, was ich dazu weiß und belegen kann. Es wäre ja schön, wenn ich mich in diesem Falle irre. Erlebt habe ich mehrfach, dass einem zu einer bestimmten Note geraten wird. Ich habe den Rat manchmal angenommen und manchmal nicht. Ich hatte nie Ärger deswegen. Bisher.

Es leuchtet mir nicht ein, dass die Schulleitung die Note einer [Klassenarbeit](#) ändern kann, aber eine Zeugnisnote nicht. Eine "schlaue Schulleitung" lässt sich dann eben die Klassenarbeiten zeigen und ändert also dort eine Note, sodass sich insgesamt eine andere Zeugnisnote ergibt. Wenn stimmt, was ihr sagt.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. Juni 2019 21:54

[@lossif Ritter](#)

Ich würde Dir dringend empfehlen, das Urteil genauer zu studieren. Nebenbei ist es das Beispiel, das Hoegg in seinen 50 Fällen zum Schulrecht als "Selbsteintrittsrecht" der Schulleitung anführt. Dem sind ganz enge Grenzen gesetzt. Hier hatte eine Lehrkraft ganz elementare Fehler gemacht, die den Schulleiter zum Eingreifen zwangen.

Richtig ist, es gibt das Selbsteintrittsrecht der Schulleitung. Das VGH Urteil spricht jedoch selbst von "im Einzelfall".

Falsch ist, dass daraus ableitbar wäre, dass die Schulleitung jederzeit eingreifen darf.

Quelle: Günther Hoegg "Schulrecht: kurz und bündig - Die 50 wichtigsten Urteile" S. 85ff.

Im Übrigen verweise ich für NRW nochmals auf die ADO - hier § 21 Abs. 4 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2

Zitat

§ 21 (4) Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der fachaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Zitat

§ 22 (1) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter [...]

6. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen hinwirken, [...]

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

Konkret bedeutet dies, dass die Schulleitung für die ordnungsgemäße Leistungsbeurteilung durch ihre Lehrkräfte Sorge zu tragen hat und bei Problemen diese mit ihren Lehrkräften erörtern soll. Bei Meinungsverschiedenheiten soll die Bezirksregierung oder das Schulamt als nächsthöhere Instanz eingeschaltet werden.

Das belegt das relativ klar eingegrenzte Selbsteintrittsrecht der Schulleitung, aber eben auch deren Pflicht, für eine ordnungsgemäße Beurteilung zu sorgen.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 27. Juni 2019 22:08

@ Bolzbold, genau, ich habe noch einmal nachgelesen. Die Note der Klassenarbeit durfte geändert werden, weil ihrer Erteilung sachfremde Gründe zugrunde lagen, was nicht sein darf.

Der Einflussnahme der Schulleitung auf die Notengebung sind also sehr enge Grenzen gesetzt.
Gott sei Dank.

Beitrag von „Frapper“ vom 27. Juni 2019 22:57

Zitat von Zitat aus der ADO

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

Diesen Teil finde ich ja besonders interessant dahingehend, dass ich weiß, dass das völlig unterschiedlich gehandhabt wird. In jedem Bundesland wird sicherlich ein ähnlicher Passus drinstehen.

Bei uns werden überhaupt keine Arbeiten regulär eingereicht. Das ist vielleicht auch mit einer Ursache dafür, dass Fachnoten seitens der SL nie angezweifelt werden.

Das Einreichen kommt nur dann vor, wenn man sich eine Arbeit unterm Strich genehmigen lassen will/muss. An anderen Schulen wollen manche SL regelmäßig und mehr sehen bzw. nehmen diese Pflicht wirklich wahr.

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 28. Juni 2019 00:10

Wir müssen jede Klassenarbeit genehmigen lassen.

Ich lese übrigens gerade, dass Schulleiter in RLP Zeugnisnoten im Benehmen mit der Klassenkonferenz ändern können, wenn der Fachlehrer nicht zustimmt. Ähnliches schrieb oben schon jemand.

Außerdem gab es hier schon einen Thread dazu 2010, begonnen von "unter uns".

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 28. Juni 2019 10:18

Zitat von lossif Ritter

Es leuchtet mir nicht ein, dass die Schulleitung die Note einer [Klassenarbeit](#) ändern kann, aber eine Zeugnisnote nicht.

Die Gesetze und VVs müssen dir nicht einleuchten, du musst sie nur befolgen. Und das ist m.E. auch gut so!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. Juni 2019 10:48

Zitat von lossif Ritter

Wir müssen jede [Klassenarbeit](#) genehmigen lassen.

Ich lese übrigens gerade, dass Schulleiter in RLP Zeugnisnoten im Benehmen mit der Klassenkonferenz ändern können, wenn der Fachlehrer nicht zustimmt. Ähnliches schrieb oben schon jemand.

Außerdem gab es hier schon einen Thread dazu 2010, begonnen von "unter uns".

Genehmigen oder nur vorlegen? Das ist ein nicht unerheblicher Unterschied. Kannst Du ggf. auf die konkrete Vorschrift verweisen bzw. diese direkt verlinken?

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 28. Juni 2019 12:20

Schulrecht ist LÄN-DER-SACHE!!!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. Juni 2019 12:48

Ich weiß. In seinem Profil stand Berlin und ich habe den Passus zur Genehmigung in den entsprechenden Verordnungen nicht gefunden.

Beitrag von „lossif Ritter“ vom 28. Juni 2019 16:48

Dass Schulrecht im Detail Ländersache ist, ist doch klar. Was hilft das bei der Klärung der Frage, wie weit die SL in die Notengebung eingreifen darf? Offensichtlich ist auch das mal wieder nicht einheitlich.

@ Bolzbold, du hattest wieder den richtigen Riecher. In unserer Grundschulverordnung steht "vorlegen". Da ist auch eine Bedingung genannt, wann die SL eine KA sozusagen für ungültig erklären kann. Das genannte Urteil aus BaWü nennt eine andere. In RLP ist wieder anders (s.o.). Grundsätzlich ist es doch aber auch Aufgabe der SL, auf die Einhaltung der Anforderungen an eine KA zu achten.

Ich hatte mal eine SL, die sagte, wer sucht, der findet auch was (zu beanstanden). Meistens bin ich aber froh über die Hinweise meiner jetzigen SL. Sie machen mich weniger angreifbar nach außen, denn die kennt sich im Schulrecht 3x besser aus als ich.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. Juni 2019 09:10

Letzteres ist übrigens eine Sache, mit der sich einige KollegInnen ihr Leben unnötig schwer machen. Mitunter basieren die Rechts"kenntnisse" der Kolleginnen auf unreflektiert tradierten Mythen, Fantastereien und gefährlichem Halbwissen. Es mag mir immer noch nicht einleuchten, dass man die Privilegien des ÖD oder gar der Verbeamtung mehr oder weniger einfordert und für selbstverständlich erachtet, aber die damit einhergehenden Pflichten über den Tellerrand des Lehrerberufs hinaus geflissentlich ignoriert.

Ich habe es in diesem Forum ja bereits mehrere Male geschrieben: Rechtssicheres Handeln im Bewusstsein, dass das eigene Tun rechtskonform ist, gibt einem ein gutes Maß an Selbstbewusstsein, was gerade auch in Konfliktgesprächen mit Eltern ungemein hilfreich sein kann - das hatte ich auch schon so erfahren, bevor ich meine neue Tätigkeit begann.

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 30. Juni 2019 11:06

[Zitat von lossif Ritter](#)

denn die kennt sich im Schulrecht 3x besser aus als ich.

Lern deine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, mach dich mit deinem Schulgesetz inklusive VV vertraut, nimm das Amtsblatt zur Kenntnis, lies und versteh deinen schulinternen Lehrplan.

Das musst du als Beamter nämlich tun. Ich würde mich nicht ohne weiteres auf die Rechtskenntnisse deiner SL verlassen, außer du weißt genau, was sie drauf hat. Bei sehr, sehr vielen Schulleitungen sind die Rechtskenntnisse schwankend...

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 1. Juli 2019 16:59

Keine Sorge, ich bin typisch Akademiker, ich hinterfrage alles. Meine Bemerkung bzgl. unserer SL war auch nicht so devot gemeint, wie sie anscheinend klang, sondern eher anerkennend.

Den zweiten Absatz von Bolzbold über dir finde ich genau passend.

Beitrag von „Joan“ vom 11. Oktober 2020 11:45

Zitat von Bolzbold

Letzteres ist übrigens eine Sache, mit der sich einige KollegInnen ihr Leben unnötig schwer machen. Mitunter basieren die Rechts"kenntnisse" der Kolleginnen auf unreflektiert tradierten Mythen, Fantastereien und gefährlichem Halbwissen. Es mag mir immer noch nicht einleuchten, dass man die Privilegien des ÖD oder gar der Verbeamtung mehr oder weniger einfordert und für selbstverständlich erachtet, aber die damit einhergehenden Pflichten über den Tellerrand des Lehrerberufs hinaus geflissentlich ignoriert.

Ich habe es in diesem Forum ja bereits mehrere Male geschrieben: Rechtssicheres Handeln im Bewusstsein, dass das eigene Tun rechtskonform ist, gibt einem ein gutes Maß an Selbstbewusstsein, was gerade auch in Konfliktgesprächen mit Eltern ungemein hilfreich sein kann - das hatte ich auch schon so erfahren, bevor ich meine neue Tätigkeit begann.

Auch wenn dieses Thema schon sehr, sehr alt ist, hat zumindest das, was hier ganz zum Schluss zum Genehmigen von Arbeiten besprochen wurde für mich gerade eine Brisanz.

Manchmal ist es auch so, dass es wohl Auslegungssache ist, was da in die VO gelesen wird. In Hessen steht zum Beispiel:

"(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt." (§ 34, VOGSV)

Bisher wurde es so gehandhabt, dass unter "abgelieferten schriftlichen Arbeiten" zu verstehen war, dass die Arbeit, die eine Lerngruppe geschrieben hat oder die mehrere Lerngruppen als Vergleichsarbeit geschrieben haben, genehmigt werden musste, wenn mehr als ein Drittel der Ergebnisse unter dem Strich lag.

Mein gegenwärtiger Schulleiter möchte aber nun, dass auch alle Nachschreiber, die eine komplett andere Arbeit geschrieben haben, ebenfalls in diese Kategorie der "abgelieferten schriftlichen Arbeiten" fallen.

Bei einer Inhaltsangabe kann man ihnen z.B. aber nicht den komplett gleichen Text geben, weshalb der vorherige Schulleiter die Arbeiten immer getrennt gewertet hatte.

Mich ärgert das natürlich. Nicht nur, weil es die doppelte Korrekturzeit ist (und die Schüler es wohl planmäßig auf Wiederholen der Arbeit angelegt hatten), sondern weil ein Rechtstext unterschiedlich ausgelegt wird.

Beitrag von „Gruenfink“ vom 11. Oktober 2020 14:00

Zitat von Joan

Mein gegenwärtiger Schulleiter möchte aber nun, dass auch alle Nachschreiber, die eine komplett andere Arbeit geschrieben haben, ebenfalls in diese Kategorie der "abgelieferten schriftlichen Arbeiten" fallen.

Bei einer Inhaltsangabe kann man ihnen z.B. aber nicht den komplett gleichen Text geben, weshalb der vorherige Schulleiter die Arbeiten immer getrennt gewertet hatte.

Mich ärgert das natürlich. Nicht nur, weil es die doppelte Korrekturzeit ist (und die Schüler es wohl planmäßig auf Wiederholen der Arbeit angelegt hatten), sondern weil ein Rechtstext unterschiedlich ausgelegt wird.

Das kenne ich gar nicht anders.

Natürlich werden die Nachschreiber mit in den Gesamtschnitt eingerechnet, was den Gesamtschnitt der Klasse entweder ruiniert oder rettet. 

Was ich allerdings auch nicht kenne, ist das Nachholen von Arbeiten.

Da hatte ich wohl die letzten 23 Jahre immer coole Socken am Start, die kaltherzig jede 5 und jede 6 haben gelten lassen.

Klar, ich habe als Fachlehrerin schon mit der SL gesprochen und versucht rauszufinden, woran das denn nun gelegen haben könnte.

Aber nachholen?

Und meine ganze bisherige Arbeit ad absurdum führen?

Never.

Beitrag von „Lehrerin2007“ vom 11. Oktober 2020 14:18

Zitat von Gruenfink

Natürlich werden die Nachschreiber mit in den Gesamtschnitt eingerechnet

Am Gymnasium in BY nicht. Oder kommt das auf die Schule an?

Beitrag von „Alterra“ vom 11. Oktober 2020 17:14

Zitat von Gruenfink

Was ich allerdings auch nicht kenne, ist das Nachholen von Arbeiten.

Leider in Hessen Pflicht, wie Joan schon geschrieben hat. Bestimmte Klassen legen es wirklich drauf an und sagen auch direkt: "Dann wiederholen wir halt, Lernen werde ich zur ersten Klausur gar nicht" Und der Lehrer korrigiert doppelt (wie ich nun auch einen Klausursatz in den Herbstferien).

Meine SL sieht es übrigens wie Joans Vorgänger, Nachschreiber zählen nicht mit. U.a. weil es sonst Wochen dauern könnte, bis die Arbeit abgeschlossen werden kann. Einige meiner SuS besuchen den Unterricht eher sporadisch bzw. haben ja nur Blockunterricht.

Beitrag von „Firelilly“ vom 11. Oktober 2020 17:29

Zitat von Alterra

Und der Lehrer korrigiert doppelt (wie ich nun auch einen Klausursatz in den Herbstferie

Würde ich niemals machen. Ich habe in einem vergleichbaren Fall deutlich gemacht, dass entweder die Klausur genehmigt wird, oder ich in Zukunft mit absoluter Sicherheit nie wieder eine Klausur produzieren werde, wo zu viele unter dem Strich sind. (aka Dödelklausuren)

Ich lasse mir doch nicht unbezahlte Mehrarbeit aufdrücken, weil Schüler keine Lust haben zu lernen oder der Kurs einfach ganz schwach ist / kognitiv überfordert ist.

Sicher, wenn ich mich mal in der Aufgabenstellung vertue, also einen klaren Fehler mache, dann nehme ich die Aufgabe raus.

Wenn die Klausur aber angemessen ist, dann bringt mich nichts und niemand dazu noch einen gesamten Satz zu korrigieren.

So weit kommt das noch!

Beitrag von „Alterra“ vom 11. Oktober 2020 17:42

Firelilly, prinzipiell gebe ich dir Recht. Aber das untere Niveau ist bei der Aufgabenstellung erreicht.... und wir/ich vergeben Schulabschlüsse. Und wenn dann die Hälfte der Klasse noch nicht einmal in der Lage ist, 3/4 I in ml umzurechnen oder Abbildungen zu beschriften, die so 1:1 auf einem von nicht mal 10 Arbeitsblättern standen, kann ich keine 4- mehr geben.

Meine SL hat auch bei über 50% 5 oder 6 keine Entscheidungsgewalt, dann muss wiederholt werden ohne Wenn und Aber

Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 11. Oktober 2020 18:56

Ich gebe auch mal meinen Senf hinzu.

BBS Rheinland-Pfalz, Schülerschaft wie im Edit von Alterra beschrieben.

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Vom 9. Mai 1990

§ 34

Leistungsbeurteilung

(5) Die Schüler einer Lerngruppe müssen gehört werden, wenn die Hälfte oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter "ausreichend" liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

Eine Leistungsfeststellung würde ich niemals wiederholen, da ich immer nur abprüfe, was ich nachweislich im Unterricht gemacht habe. Sollte die SL mich dazu zwingen, würde ich wie Firelilly reagieren.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

Diesen Paragraphen hat im letzten Schuljahr die Schulleitung bei mir durchgedrückt. Man wollte einer Schülerin unbedingt die Fachhochschulreife geben, was durch das Verbessern meiner Fachnote erreicht werden konnte. Gegen meinen Willen, den ich gegenüber dem Schulleiter

ganz deutlich zum Ausdruck gebracht habe!

Das Mädchen hat nun - meiner Meinung nach - zu Unrecht einen Schulabschluss, den sie überhaupt nicht verdient.

Und die Schulleitung hat nun eine motivierte Kollegin weniger. Ganz ehrlich: Wenn ich als Fachlehrerin meine Noten (und ich war bei der Leistungsbewertung immer akkurat) nicht mehr selbst machen kann, dann kann man mich mal!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. Oktober 2020 19:23

In NRW hätte das die Schulaufsicht entschieden, damit der Schulleiter das nicht nach eigenem Gutdünken tun kann. Vermutlich wären aber genug Lehrkräfte vorher bereits eingeknickt - vorzugsweise die in der Probezeit und mit A14-Ambitionen...

Beitrag von „Der Germanist“ vom 13. Oktober 2020 09:33

Zitat von Bolzbold

In NRW hätte das die Schulaufsicht entschieden,

Aber in NRW wäre es nicht ganz so weit gekommen wie im Ausgangspost, da die leidige Drittel-Regelung vor etlichen Jahren gestrichen wurde!

Beitrag von „Joan“ vom 13. Oktober 2020 11:35

Zitat von Firelilly

Würde ich niemals machen. Ich habe in einem vergleichbaren Fall deutlich gemacht, dass entweder die Klausur genehmigt wird, oder ich in Zukunft mit absoluter Sicherheit nie wieder eine Klausur produzieren werde, wo zu viele unter dem Strich sind. (aka

Dödelklausuren)

Ich lasse mir doch nicht unbezahlte Mehrarbeit aufdrücken, weil Schüler keine Lust haben zu lernen oder der Kurs einfach ganz schwach ist / kognitiv überfordert ist.

Sicher, wenn ich mich mal in der Aufgabenstellung vertue, also einen klaren Fehler mache, dann nehme ich die Aufgabe raus.

Wenn die Klausur aber angemessen ist, dann bringt mich nichts und niemand dazu noch einen gesamten Satz zu korrigieren.

So weit kommt das noch!

Das mit den Dödenklausuren ist bei uns sicherlich gewünscht. Und viele Kollegen sind schon dazu übergegangen und ganz ehrlich, wenn ich jetzt angewiesen werde, diese Arbeit zu wiederholen, kann man mich nun auch dazu rechnen. Für mich macht es auch schon einen Unterschied, ob ich eine Bioklausur, die ich mal so eben an einem Wochenende wegkorrigieren kann, wiederholen müsste oder ob es eine Deutschklausur ist, deren Korrektur mich mehrere Tage gekostet hat.

Mich nervt auch einfach diese unterschiedliche Auslegung. Alterras SL ist der gleichen Auffassung wie mein vorheriger SL und der neue liest den § ganz anders.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 13. Oktober 2020 11:43

In NRW gibt es den Dittel-Erlass nicht mehr und wir sind auch nur eine Grundschule mit überschaubaren Klassenarbeiten. (Anmerkung: ich habe auch schon eine Klasse 10 in Deutsch gehabt, ich weiß, wie das da ist.)

Aber wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: ich würde als Schulleiter auch nach einer Entscheidung davon ausgehen wollen, dass der Lehrer vernünftig und gewissenhaft seine Arbeit macht.

Kl. gr. frosch

P.S.: Auf der anderen Seite würde ich sowas auch nur nach Augenmaß anweisen. 😊

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 13. Oktober 2020 15:09

Zitat von SomeThingNice

Hallo liebe Lehrerkollegen,

ich würde gerne wissen, ob die Schulleitung die Notengebung des Fachlehrers ändern darf, wenn diese damit nicht einverstanden ist.

Beispiel: Schüler steht zwischen 3 und 4 (schriftlich) und der Fachlehrer entscheidet sich für die 4 (aufgrund der sonstigen Mitarbeit). Die Schulleitung verlangt jedoch eine 3 zu setzen, damit der Schüler den Ausgleich für die Versetzung hat.

Vielen Dank und schöne Grüße

SomeThingNice

Ja, bei Günther Hoegg (Schulrecht) gibt es so ein Fallbeispiel, wo ein Lehrer eine Note ändern musste aufgrund einer Anweisung einer Schulleitung - ich glaube, es war eine [Klassenarbeit](#).

Beitrag von „WillG“ vom 13. Oktober 2020 15:58

Zitat von kleiner gruener frosch

ich würde als Schulleiter auch nach so einer Entscheidung davon ausgehen wollen, dass der Lehrer vernünftig und gewissenhaft seine Arbeit macht.

Das ist verständlich und nachvollziehbar.

Ich würde aber mal behaupten, dass die meisten von uns intrinsisch motiviert sind, ihre Arbeit vernünftig und gewissenhaft zu erledigen. Wenn dann viele dazu übergehen, Dödelklausuren zu stellen, um die Doppelkorrektur zu vermeiden, da ist das kein Zeichen von Bequemlichkeit, sondern Ausdruck der starken Überlastung. Man ist einfach an den Grenzen, zumindest an den Gymnasien vor allem durch die Korrekturen.

Jede Korrektur, die dazu kommt, ist eine enorme Belastung. Wenn Kollegen lange ausfallen und die Stunden aufgefangen werden müssen, interessieren mich die dazu kommenden Unterrichtsstunden wenig, aber die Frage, wer die Arbeiten korrigiert, ist die, um die sich wirklich alles dreht.

Ich könnte mir vorstellen - weiß es als Außenstehender natürlich aber nicht - dass bei Grundschullehrern das vielleicht anders ist, da hier die große Belastung nicht in den Korrekturen liegt, sondern in anderen Bereichen. Ich meine damit, dass eine Grundschullehrkraft vielleicht eher weniger ein Problem hat, immer mal wieder einen Stapel

Hefte mehr zu korrigieren, aber dafür die Belastung umso drückender verspürt, wenn zusätzliche pädagogische Aufgaben und zusätzliche Aufgaben im Bereich der Elternarbeit dazukommen, wo sie vielleicht ohnehin schon weit über der Belastungsgrenze liegen.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 13. Oktober 2020 16:07

WillG, ich schrieb ja, dass diese Form der Belastung in einer Grundschule nicht in dem Maße vorhanden ist. Kontrolliert wird zwar auch genug, aber keine so massive Klassenarbeit.

Bzgl. des Nicht-Genehmigen von Klassenarbeiten. Wenn mich nicht alles täuscht war das auch kein Automatismus. Solange der Lehrer nachweisen kann, dass die Schüler gut vorbereitet waren und die Arbeit nicht zu schwer war, wurde die Arbeit nicht einfach wiederholt. ("Nachweisen" hört sich dramatisch an, mir fällt nur kein anderen Begriff ein: nachweisen im Sinne von "hier steht im Klassenbuch, was ich gemacht habe".)

Demnach wäre die Schlussfolgerung: wenn die Arbeit genehmigt wird, selbst wenn der Schnitt zu schlecht war, dann ist alles richtig gelaufen. Wenn die Arbeit nicht genehmigt wird, muss irgendwas im Vorfeld oder bei der Aufgabenstellung falsch gelaufen sein. Eine Arbeit wird nicht wiederholt, weil die Schüler zu faul zum Lernen waren. Die Konsequenz daraus ist aber nicht, jetzt Döddelarbeiten zu schreiben.

kl. gr. frosch

*Anmerkung: ich gehe allerdings gerade von einem idealen und fairen Chef aus. Nicht von einem Arschloch. Der würde die Arbeit vielleicht auch nochmal schreiben lassen, weil die Schüler zu faul zum Lernen waren und der Kollege dem Chef nicht passt.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 13. Oktober 2020 17:22

Zitat von Das Pangolin

Ja, bei Günther Hoegg (Schulrecht) gibt es so ein Fallbeispiel, wo ein Lehrer eine Note ändern musste aufgrund einer Anweisung einer Schulleitung - ich glaube, es war eine Klassenarbeit.

Das tätet mich sehr wundern. Ich habe eben auf die Schnelle auch nichts im Hoegg gefunden. In Bayern Gymnasium ist das auch nicht so - die *ganze* Arbeit, also die aller Schüler und

Schülerinnen, darf unter Umständen kassiert (nicht: geändert) werden. Aber natürlich kann die Schulleitung Druck machen oder sich über Regelungen hinwegsetzen.

Beitrag von „WillG“ vom 13. Oktober 2020 23:54

@Frosch

Ja, ich glaube, die Schwierigkeit ist, dass wir so ein wenig im luftleeren Raum diskutieren, weil hier verschiedene Bundesländer die rechtlichen Vorgehensweisen und mehrere User die Auslegung ihrer Schulleitung vorgestellt haben.

Also, wenn der Schulleiter bei einem entsprechenden Schnitt entscheiden kann, ob wiederholt wird, und er gute Gründe benennen kann, die auch noch in meiner Verantwortung liegen, würde das wohl nicht dazu führen, dass ich Dödelarbeiten stelle.

Wenn aber ein Schulleiter ständig Arbeiten kassiert, bei denen sich die Schüler einfach nicht vorbereitet haben oder so, oder wenn der Schulleiter vielleicht gar keine Wahl hat, sondern das Schulrecht das so einfach nach Zahlen vorgibt, wie es auch jemand hier beschrieben hat, dann würde ich wohl schon deutlich meine Ansprüche senken.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 14. Oktober 2020 00:06

Für Bayern (aus der LDO, §27):

"(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie für die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. ²**Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerkonferenz.** ³**Stellt sie bzw. er nach Rücksprache mit der Lehrkraft und gegebenenfalls mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer bzw. der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter der Schule fest, dass die Anforderungen in einer Schulaufgabe, Kurzarbeit, Probearbeit oder Stegreifaufgabe für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann sie bzw. er die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen ."**

Beitrag von „Websheriff“ vom 14. Oktober 2020 00:26

Also auch in Bayern kann er keine Note setzen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. Oktober 2020 08:17

Zitat von Herr Rau

Das täte mich sehr wundern. Ich habe eben auf die Schnelle auch nichts im Hoegg gefunden. In Bayern Gymnasium ist das auch nicht so - die *ganze* Arbeit, also die aller Schüler und Schülerinnen, darf unter Umständen kassiert (nicht: geändert) werden. Aber natürlich kann die Schulleitung Druck machen oder sich über Regelungen hinwegsetzen.

Es gibt zwei Bücher von Hoegg - das eine ist das Schulrechtsbuch, das andere basiert auf Urteilen zum Schulrecht. In einem der beiden Bücher ist der Fall aufgeführt, da kann ich mich auch noch dran erinnern .

Hier ging es meiner Erinnerung nach um eine Lehrkraft, die offensichtlich fachliche oder benotungstechnische Fehler gemacht hat. In solchen Fällen ist ein so genanntes "Selbsteintrittsrecht" der Schulleitung augenscheinlich gerechtfertigt.

Wäre ich Schulleiter, würde ich nicht nur wegen der Vorgabe in der ADO das Ganze der Fachaufsicht vorlegen. Wenn die in meinem Sinne dann entscheidet, bekommt das Ganze einen ganz anderen Impetus und die Lehrkraft weiß dann, was Sache ist. Dann ist es eben nicht nur der doofe Schulleiter, der sich mal wieder einmischt...

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. Oktober 2020 08:08

Zitat von WillG

Man ist einfach an den Grenzen, zumindest an den Gymnasien vor allem durch die Korrekturen.

Glaube ich - wer aber sich z.B. für ein Studium Englisch & Französisch entscheidet, was erwartet derjenige denn?

Beitrag von „WillG“ vom 21. Oktober 2020 21:04

Zitat von Karl-Dieter

wer aber sich z.B. für ein Studium Englisch & Französisch entscheidet, was erwartet derjenige denn?

Ach, das Argument wird durch ständige Wiederholung in verschiedenen Kontexten - nicht unbedingt durch dich, ich meine das allgemein - auch nicht überzeugender.

Erstens hatte ich als Abiturient überhaupt keine Vorstellung davon, was es bedeutet, eine Klassenarbeit oder eine Klausur zu korrigieren. Weder vom Arbeitsaufwand her noch davon, wie schrecklich öde diese Arbeit ist. Woher auch, man macht das ja erst im Ref. Von daher ist das Argument also schon sehr albern.

Aber darum geht es auch gar nicht. Ich will auch gar nicht wegen meiner Korrekturbelastung jammern. Ich hab mir die Fächer ausgesucht, jetzt muss ich halt damit umgehen. Und genau das tue ich, indem ich Handlungsweisen und Maßnahmen finde, um trotz der Korrekturbelastung mit meiner Arbeitszeit hinzukommen. Nicht mehr und nicht weniger.

Beitrag von „Gruenfink“ vom 21. Oktober 2020 22:45

Zitat von WillG

Ach, das Argument wird durch ständige Wiederholung in verschiedenen Kontexten - nicht unbedingt durch dich, ich meine das allgemein - auch nicht überzeugender.

Auch schön der originelle Zusatz: "Intelligenz zeigt sich bei der Fächerwahl...!"
zwinkerzwonker



Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Oktober 2020 08:22

... zumal das Argument auf uns alle (auch mit Sport/Erdkunde) umgedreht werden kann. Warum jammern die Lehrer*innen denn über (beliebige problematische Situation in unserem Alltag einsetzen)? Sie sind ja freiwillig Lehrer*innen geworden?

- Lärm in der Sporthalle

- zu volle Klassen

- Differenzierung

- Inklusion

- keine Ferien außerhalb der Schulferien

- Teilzeitprobleme

usw...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Oktober 2020 08:28

Ja, wir sind freiwillig (sic!) LehrerInnen geworden.

Wenn wir das Ganze jetzt mal konsequent weiterdächten und unserem grundlosen Jammern Taten folgen ließen, würde sehr bald eine riesige Personallücke klaffen, die man nicht mehr schließen könnte. Da ja angeblich jeder Nichtlehrende ein besserer Lehrender wäre als wir Lehrenden, es aber dann schnell heißt "nee, also das mit 30 Kindern pro Klasse ist mir dann doch zu viel", zeigt sich schnell die Absurdität der Argumentation.

(Und wenn ich dann bei solchen Kommentaren einfließen lasse, dass ich meinen gegenwärtigen 41-Stunden-Bürojob auf einer Pobacke absitze, stutzen die Leute und wundern sich. Passt halt nicht ins Weltbild...)

Beitrag von „Fallen Angel“ vom 22. Oktober 2020 08:30

Es dürfte sich doch niemand mehr über seinen Beruf (oder eher nervige, anstrengende Aufgaben, Tage...) beschweren, wir haben uns alle unseren Beruf selbst ausgesucht. Dann darf

die Krankenschwester sich nicht mehr über die Schichtdienste beklagen, der Kassieren nicht mehr über unfreundliche Kunden... Dadurch würden sich die Arbeitsbedingungen aber für Alle niemals verbessern können.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 22. Oktober 2020 10:03

Zitat von Gruenfink

Auch schön der originelle Zusatz: "Intelligenz zeigt sich bei der Fächerwahl...!"
zwinkerzwonker



Meine Antwort: Wenn es zu mehr nicht gereicht hat.

In meinem Kollegium stöhnen aber tatsächlich nur diejenigen, die gar keine Korrekturen haben.

Beitrag von „Gast_“ vom 1. November 2020 10:28

Zitat von Krabappel

ist das bei euch eigentlich wirklich so? Ich hab mal was schriftlich verlangt, seitdem herrscht Eiszeit und ich krieg auf anderem Wege die Breitseite.

Dann ab zum Personalrat. Schulleiter müssen auch mal lernen, dass sie keine Monarchen sind. Habe das bereits hinter mir, zum Glück ist der @!§)% inzwischen in Pension.

Wenn du kein dickes Fell hast, lass es. Wenn du eins hast, nicht zu stressanfällig und intelligent bist, hau ihm rechtlich alles um die Ohren. Diese Ära muss endlich enden. Habe mehrere Schulleiter jüngerer Generationen kennengelernt, die inzwischen wissen, was Teamarbeit bedeutet und sowas nicht mehr bringen... wenigstens ein Lichtblick für die Zukunft.

Beitrag von „Websheriff“ vom 1. November 2020 11:15

Mach dir Notizen zu jedem einzelnen Vorfall mit dem SL, ggf. auch zu sonderbaren Bemerkungen von ihm in Konferenzen. Notizen in Form von Aktenvermerken, also am besten mit Datum und Uhrzeit. Das machst du drei Monate. Dann hast du IHN in der Hand.

Wie lange ist er schon SL bei euch? In NRW sind die auf Bewährung. Gerade in solchen Fällen kommen solche Aktenvermerke gar nicht gut. Ich weiß, wovon ich rede. Halt die Ohren steif!